

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Ressort Recht
Thomas Baumeler
Effingerstrasse 27
3003 Bern
per E-Mail: thomas.baumeler@bbt.admin.ch

Zürich, 6. Oktober 2010 Ze

Teilrevision der Berufsbildungsverordnung

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Renold
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. September 2010 wurden wir zur Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft eingeladen. Für die uns gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Verordnungsrevision bildet offenkundig bloss den höchstrichterlichen Entscheid (BGE 2C_58/2009) ab, ergänzt mit einigen rein redaktionellen Anpassungen in Art. 68 BBV, um die Regelungen übersichtlicher zu gestalten.

Im Sinne der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit ist diese Revision zu begrüßen.

Einige unserer Mitglieder bedauern, dass der Wille zur Behebung der Differenz zwischen Art. 60 Abs. 6 BBG und Art. 68 Abs. 4 respektive neu Art. 68a Abs. 2 BBV nicht vorhanden ist. Mit dieser Änderung werden Abläufe korrigiert, aber eine klare Definition der «gleichen Leistungen» in Art. 68a Abs. 2 BBV fehlt weiterhin. Eine solche klare Definition wäre umso wichtiger, als mit dieser neuen Regelung einer gewissen Vollstreckungsprivilegierung für allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds formalisiert wird und sich Abgrenzungsfragen zu Mischbetrieben oder freiwilligen Branchenfonds etc. noch verstärkt stellen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung